

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Arbeitskreis Statistik

04.12.2019

Telefon: +49 30 82403-135

Telefax: +49 30 82403-179

E-Mail: schrader@gdw.de

Versand per E-Mail

Zensus 2021 – Zensusgesetz in Kraft getreten.

Das Wichtigste

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten. Damit steht der Termin der nächsten Zensuserhebung fest. Es ist der 16. Mai 2021. Im Rahmen des Zensus 2021 werden neben Angaben zur Bevölkerung auch der Gebäude- und Wohnungsbestand in einer flächendeckenden Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) erhoben, bei der Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Gebäuden und Wohnungen befragt werden. Damit nimmt Deutschland nach 2011 zum zweiten Mal an der EU-weiten Zensusrunde teil, die für alle Mitgliedstaaten verpflichtend festgeschrieben ist.

Der GdW hat im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewirkt, die Belastung der Unternehmen durch die Erhebung so gering wie möglich zu halten. Dennoch wurden die Erhebungsmerkmale im Vergleich zur letzten Gebäude- und Wohnungszählung um die Merkmale Heizungsart, Leerstand, Leerstandsgrund und Miethöhe erweitert. Die Teilnahme an der Erhebung ist verpflichtend. Die erhebenden statistischen Landesämter werden den Unternehmen eine Datensatzbeschreibung zur elektronischen Übermittlung der Daten zur Verfügung stellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach umfangreichen Nachverhandlungen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat, die im Schwerpunkt die Verteilung der Erhebungskosten des Zensus 2021 zwischen Bund und Ländern zum Gegenstand hatten, ist das Zensusgesetz 2021 (ZensG2021) am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten. Es regelt die Modalitäten, die Erhebungsmerkmale und Auskunftspflichten im Rahmen des Zensus 2021. Der Erhebungstichtag wurde auf den 16. Mai 2021 festgelegt. Hintergrund ist eine EU-Verordnung aus dem Jahre 2008 (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen, die sämtliche Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Nach der letzten Zensusrunde im Jahre 2011 ist der nächste EU-weite Zensus somit für das Jahr 2021 vorgesehen.

Neben einer Bevölkerungszählung und einer Haushaltsstichprobe ist eine flächendeckende Gebäude- und Wohnungszählung Bestandteil der Erhebungen. Dabei werden, wie in der Zensusrunde 2011, die Eigentümer, Verwalter sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Gebäuden und Wohnungen direkt befragt.

1. Was soll erhoben werden:

Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung werden folgende Merkmale erhoben:

zum Gebäude:

- Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel
- Art des Gebäudes (Wohngebäude, Geschäftshaus mit Wohnung, Wohnheim, etc.)
- Eigentumsverhältnisse (Privatperson, Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), Wohnungsunternehmen, etc.)
- Gebäudetyp (freistehend, Doppelhaus, gereiht, etc.)
- Baujahr
- Zahl der Wohnungen
- Heizungsart (Fernheizung, Zentralheizung, Etagenheizung, etc.)
- Energieträger (Heizöl, Kohle, etc.)

zu den Wohnungen:

- Art der Nutzung (vom Eigentümer/von der Eigentümerin bewohnt, vermietet, leer stehend, etc.)
- Leerstandsgründe
- Leerstandsdauer
- Fläche der Wohnung
- Zahl der Räume
- Nettokaltmiete

zusätzliche Hilfsmerkmale zu den Wohnungen:

- Namen von bis zu zwei Bewohnern bzw. Bewohnerinnen
- Zahl der Bewohner bzw. Bewohnerinnen

2. Elektronische Datenübermittlung

Für Unternehmen ist eine elektronische Datenübermittlung der Befragungsdaten vorgesehen. Für den Zensus 2021 haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ein webbasiertes Online-Meldeverfahren angekündigt. Für eine schnelle Erledigung der im Rahmen des Zensus 2021 bestehenden Auskunftspflichten ist die technische und inhaltliche Einhaltung der vorgegebenen Datenformate Voraussetzung.

Datensatzbeschreibungen und andere technische Ressourcen werden zum gegebenen Zeitpunkt in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/> bereitgestellt. Die Zuständigkeit für die Erhebung

liegt bei den Statistischen Landesämtern desjenigen Bundeslandes, in dem das jeweilige Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

Zur Abgabe der Daten über das Onlinemeldeverfahren muss die Datendatei im XML-Format, im DatML/RAW-Format oder im CSV-Format vorliegen. Für Unternehmen mit 50 oder mehr Wohnungen, die grundsätzlich als Großeigentümer behandelt werden, ist der Online-Meldeweg als Standard vorgesehen.

Um die Erhebungsverfahren zu testen und gegebenenfalls zu verbessern, ist vorgesehen, dass die Wohnungsunternehmen im 4. Quartal 2020 im Rahmen einer Testdatenlieferung erstmals Gebäude- und Wohnungsmerkmale übermitteln. Die endgültige Datenlieferung durch die Wohnungsunternehmen erfolgt erst zum Zensusstichtag am 16. Mai 2021.

3. Kontaktaufnahme durch die statistischen Landesämter und Vorarbeiten zur eigentlichen Erhebung

In Vorbereitung des Zensus sind die jeweilig zuständigen Statistischen Ämter der Länder bereits dabei die Wohnungsunternehmen zu kontaktieren und über die Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus zu informieren. Die Unternehmen werden gebeten ein Rückmeldebogen in Form eines Online-Formulars auszufüllen. Darauf erhalten die Unternehmen eine eindeutige ID. Mit Hilfe dieser ID erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem zuständigen Statistischen Landesamt und dem Unternehmen. Bis spätestens zum 3. Quartal 2020 werden als vorbereitender Schritt Bestandslisten erhoben, welche die Anschriften aller Gebäude und Wohnungen im Bestand des Wohnungsunternehmen umfassen, für die im Mai 2021 Daten übermittelt werden sollen. Eventuelle Änderungen in den Bestandslisten sollte in einer Aktualisierungsabfrage im vierten Quartal 2020 erhoben werden.

4. Weitere Informationen

Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes haben auf der Internet-Seite www.zensus2021.de einen eigenen Bereich für Wohnungsunternehmen eingerichtet. Hier sind unter anderem ein aktualisierter Terminplan sowie detaillierte FAQ-Listen speziell für Wohnungsunternehmen zur Gebäude- und Wohnungszählung dokumentiert.

Von Seiten des GdW werden wir Sie ebenfalls zeitnah über den Fortgang der Erhebung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klaus Schrader